

Aufgabe 6 (22 Punkte)

Nehmen Sie in nachfolgenden Fällen zur Buchführungspflicht nach Handels- und Steuerrecht Stellung. Nennen Sie auch jeweils die Gesetzesgrundlage.

a) Die Spielwaren OHG hat im Jahr 2008 einen Umsatz von 150.000,00 € und einen Gewinn in Höhe von 19.800,00 € erzielt.

Die OHG ist ein Istkaufmann nach § 1 HGB; Buchführungspflicht nach § 238 HGB und damit abgeleitete Buchführungspflicht nach § 140 AO.

b) Der Rechtsanwalt R. hat in 2008 einen Umsatz von 500.001,00 € und einen Gewinn von 45.000,00 € erzielt.

Ein Rechtsanwalt ist ein Freiberufler (siehe auch § 18 EStG), der weder nach Handelsrecht, da er kein Kaufmann ist, noch nach Steuerrecht, da er kein Gewerbetreibender ist, Bücher führen muss (§ 238 HGB und § 140 und 141 AO).

c) Die Steuerberatungs-GmbH hat einen Umsatz von 350.000,00 € und einen Gewinn von 40.000,00 € in 2008.

Ein Steuerberater ist normalerweise ein Freiberufler, der keine Bücher führen muss (siehe Fall b). Hier ist aber die Rechtsform einer GmbH gewählt worden, so dass diese Kaufmann kraft Rechtsform (§ 6 HGB) ist und damit nach § 238 HGB Bücher führen muss und auch nach § 140 AO (abgeleitete Buchführungspflicht).

d) Der Kleinunternehmer K. hat einen Gewinn von 60.000,00 € und einen Umsatz von 100.000,00 € in 2008 erzielt.

Ein Kleinunternehmer führt keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb. Damit ist er kein Kaufmann im Sinne des HGB und damit auch nicht buchführungspflichtig nach § 238 HGB. Da er die Grenzen des § 141 AO überschreitet, muss er nach Steuerrecht Bücher führen.

e) Der Arzt Dr. A. hat den Handel mit Medikamenten ins Handelsregister eintragen lassen. Der Umsatz betrug 580.000,00 € und der Gewinn 78.000,00 € in 2008. Auf den Handel mit Medikamenten entfielen 80.000,00 € Umsatz und 30.000,00 € Gewinn.

Da der Arzt mit seinem Handel nach § 2 HGB Kaufmann kraft Eintragung ist, muss er auch nach § 238 HGB Bücher führen. Damit gilt die abgeleitete Buchführungspflicht nach § 140 AO. Für die andere Tätigkeit als Arzt muss er weder nach § 238 HGB noch nach § 140, § 141 AO Bücher führen. Begründung siehe b)

Lösung der Buchungssätze

1. Bank	8.000,00	an	Kasse	8.000,00
<i>Aktivtausch</i>				
2. Bank	6.000,00	an	Ford. aLL	6.000,00
<i>Aktivtausch</i>				
3. BGA	1.000,00	an	Kasse	1.000,00
<i>Aktivtausch</i>				
4. Verb. aLL	5.700,00	an	Bank	5.700,00
<i>Aktiv-Passiv-Minderung</i>				
5. Darlehen	16.000,00	an	Bank	16.000,00
<i>Aktiv-Passiv-Minderung</i>				
6. Kasse	680,00	an	BGA	680,00
<i>Aktivtausch</i>				
7. Waren	22.000,00	an	Verb. aLL	22.000,00
<i>Aktiv-Passiv-Mehrung</i>				
8. Bank	26.300,00	an	Waren	26.300,00
<i>Aktivtausch</i>				
9. Waren	10.000,00	an	Verb. aLL	10.000,00
<i>Aktiv-Passiv-Mehrung</i>				
10. Verb. aLL	7.500,00	an	Darlehen	7.500,00
<i>Passivtausch</i>				
11. Ford. aLL	100.000,00	an	Gebäude	100.000,00
<i>Aktivtausch</i>				
12. Ford. aLL	15.000,00	an	Waren	15.000,00
<i>Aktivtausch</i>				